

Satzung

des Evangelischen Arbeitervereins zu Bad Gandersheim.
Gegründet: 15.04.1894

§ 1 Name und Sitz.

Der Verein führt den Namen

„ Evangelischer Arbeiterverein zu Bad Gandersheim e. V. „
und hat seinen Sitz in Bad Gandersheim.

§ 2 Zweck des Vereins.

Der Verein steht auf dem Boden des evangelischen Bekenntnisses und verfolgt den Zweck:

1. das evangelische Bewußtsein unter seinen Mitgliedern zu stärken,
2. die Geselligkeit unter den Mitgliedern durch Zusammenkünfte mit gegenseitigem Gedankenaustausch, Vorträgen, Fahrten usw. zu pflegen,
3. den Mitgliedern in unverschuldeten Notlagen zu helfen, soweit dies die Mittel des Vereins zulassen.

§ 3 Mitgliedschaft.

1. Beginn der Mitgliedschaft.
Mitglied kann jeder in Bad Gandersheim ansässige evangelische Mann werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft muß schriftlich oder mündlich beim Vorstand erfolgen. Von der Anmeldung wird die Mitgliederversammlung in Kenntnis gesetzt. Aus dieser Versammlung können Bedenken gegen die Mitgliedschaft erhoben werden. Die Versammlung entscheidet dann durch einfachen Mehrheitsbeschluß.
Die Aufnahme in den Verein wird dem neuen Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt. Die Mitgliederzahl soll 50 Mitglieder nicht überschreiten.
2. Ende der Mitgliedschaft.
Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Verstöße gegen die Grundsätze des Vereins,
 - b) durch freiwilligen Austritt,

- c) durch Beitragsrückstände, wenn trotz Mahnung länger als ein Jahr die Beiträge nicht entrichtet worden sind,
- d) durch Tod.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird mit dem Ende des Monats wirksam, in dem die Abmeldung erfolgt. Der Beitrag ist noch bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem die Abmeldung einging.

Ausscheidende Mitglieder verlieren mit Ablauf des Monats, in welchem der letzte Beitrag entrichtet wird, alle Ansprüche an den Einrichtungen und das Vermögen des Vereins.

§ 4 Beiträge.

Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge, sowie über die Höhe der Eintrittsgebühr beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe.

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand.

1. der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretendem Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassenwart,
 - e) einem Beisitzer.
2. Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem Vorstandsmitglied.
3. Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre.
4. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf abzuhalten.

5. Bei vorzeitigem Ausfall eines Vorstandsmitgliedes wird der Vorstand ermächtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied als Ersatzmann zu bestimmen.

§ 7 Mitgliederversammlung.

1. Einmal jährlich, spätestens bis zum 1. März jeden Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über Beiträge, Aufnahmegebühr, Wahl und Entlastung des Vorstandes, Satzungsänderungen, wichtige Vereinsangelegenheiten und Wahl von Rechnungsprüfern.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand oder auf schriftliches Verlangen mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen mit Frist und Form des Absatzes 1.
4. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlußfähig. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen sind.

§ 8 Rechnungsprüfer.

1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer.
2. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 9 Niederschrift.

1. Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften aufzunehmen.
2. Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften aufzunehmen.
3. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und ein anderes Vorstandsmitglied haben die Niederschriften zu unterzeichnen.

4. In der folgenden Sitzung bzw. Versammlung ist die Niederschrift zu verlesen und zu genehmigen.

§ 10 Auflösung.

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat schriftlich einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens. Es soll im Sinne des § 2 dieser Satzung verwendet werden.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung.

1. Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Vermerk: Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 03. Februar 1973 angenommen.
Satzung wurde im § 6 Abs. 3, Abs. 4 und 5 geändert. § 7 Abs. 4 wurde ebenfalls geändert. Änderungen wurden auf der Mitgliederversammlung am 15.02.2002 angenommen.